

1. Änderungssatzung vom 08.04.2010
zur
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rudolstadt
(RuKitaS)
i. d. F. der Neufassung vom 27.08.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371; GVBl. 2006 S. 51), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung am 04.03.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 6 Pflichten der Eltern Abs. 4 erhält folgende Fassung

- (4) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Einrichtung bis spätestens 8:30 Uhr mitzuteilen.

§11 Abmeldung und Ausschluss Abs. 2 erhält folgende Fassung

- (2) Werden die Gebühren 3 Monate nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Möglichkeiten zur Verhinderung des Ausschlusses sind z. B. durch Gespräche mit den Eltern, Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt sowie anderen Beratungsstellen oder die Vereinbarung von Ratenzahlungen vorher zu prüfen und wahrzunehmen. Wird dadurch keine Zahlung der Gebühren erreicht, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt den 08.04.2010
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl
Bürgermeister